

GEWÄSSERORDNUNG

1. Der Erlaubnisscheininhaber ist berechtigt, in dem Gewässer den Fischfang mit zwei Handangeln auszuüben. Die Spinnangel zählt als Raubfischangel und darf erst ab 01. Juni benutzt werden. Das Ködergarn darf vom 01. Juni an benutzt werden. Die Maschenweite muss 1 cm betragen und die Hebefläche darf einen Quadratmeter (1 m x 1 m) nicht überschreiten.
2. Der Fischer muss seine ausgelegten Angeln stets unter persönlicher Aufsicht halten. Entfernt er sich weiter als 30 Meter von den Geräten, so müssen diese vorher eingeholt und aus dem Wasser genommen werden.
3. **Schonzeit und Mindestmaße**

	Schonzeiten von-bis		Mindestmaße:
Aal			40 cm
Brasse			15 cm
Hecht	01. Februar	bis 15. April	50 cm
Rotaugen/Rotfeder			15 cm
Schleie	01. Juni	bis 30. Juni	30 cm
Schuppenkarpfen			50 cm
Spiegelkarpfen			45 cm
Wels			50 cm
Zander	01. April	bis 31. Mai	50 cm

Graskarpfen und Silberkarpfen sind gesperrt oder siehe Aushang!

4. **FANGBESCHRÄNKUNG! Weißfische 5 kg, Großfische 2 Stück, Schleie 4 Stück pro Tag.**
5. Die Fischerei ist in der Zeit von Mitternacht bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang verboten.
6. Untermaßige Fische sind nach dem Fang unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.
7. Der Verkauf gefangener Fische ist verboten.
8. Erlaubnisschein und Jahresfischereischein sind bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen vorzulegen.
9. Bei Besatzmaßnahmen kann der zuständige Verein eine befristete Sperre oder Fangbeschränkung auferlegen.

(AUSHANG AM GEWÄSSER UNBEDINGT BEACHTEN!)

10. Jeder Erlaubnisscheininhaber hat sich vor dem Angeln am Aushängekasten des jeweiligen Gewässers zu informieren. (siehe Punkt 10!)
11. Angelkähne können nur mit Erlaubnis des zuständigen Vereins in dessen Gewässer eingebracht werden. Bestehende Richtlinien und Verordnungen über die Kahnfischerei werden dem Antragsteller vor Einbringung des Kahnes mitgeteilt.
12. Für Schäden die in Zusammenhang mit dem Angeln entstehen, haftet der Erlaubnisscheininhaber persönlich.
13. Das Eisfischen ist grundsätzlich verboten.
14. Der Angelplatz muss sauber und ordentlich verlassen werden. Bäume und Sträucher dürfen weder beschnitten, noch abgeholzt werden.
15. Bei Missachtung dieser Richtlinien wird der Erlaubnisschein ersatzlos eingezogen.

Mit meiner Unterschrift auf dem Erlaubnisschein habe ich diese Richtlinien anerkannt!